

# **Verordnung des Landratsamtes Donau-Ries über die Beschränkung der Erholung in der freien Natur im Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 7330-471.03 (Teilgebiet „Donauried bei Mertingen“) in der Gemeinden Mertingen**

Aufgrund von Art. 31 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S 723) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Donau-Ries folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Betreten des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 7330-471.03, Teilgebiet „Donauried bei Mertingen“, im Folgenden Vogelschutzgebiet „Donauried bei Mertingen“ genannt, zum Zwecke der Erholung wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt.
- (2) Diese Verordnung gilt für den Wiesenbrüter-Kernlebensraum innerhalb des Vogelschutzgebietes „Donauried bei Mertingen“. Das Vogelschutzgebiet „Donauried bei Mertingen“ ist Teil des Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ 7330-471.03 im Landkreis Donau-Ries. Das Schutzgebiet liegt in der Gemarkung Mertingen, Gemeinde Mertingen. Es hat eine Fläche von ca. 1.327 ha. Der Wiesenbrüter-Kernlebensraum hat eine Fläche von ca. 463 ha.
- (3) Die Grenzen des durch die Verordnung betroffenen Wiesenbrüterkernbereiches sind in beiliegender Karte im Maßstab 1:25.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Der genaue Grenzverlauf des durch diese Verordnung betroffenen Wiesenbrüter-Kernlebensraum ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist beim Landratsamt Donau-Ries niedergelegt. Beide Karten sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

### **§ 2**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Betretungsregelung ist es, erhebliche Störungen von den wiesenbrütenden Vogelarten während der Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und damit das Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ in seiner Funktion als Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotop für Wiesenbrüter zu sichern und zu verbessern.

### § 3

#### Verbote

- (1) Das Betreten von Flächen und Wege in der freien Natur im Wiesenbrüter-Kernlebensraum zum Zwecke der Erholung ist in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli jeden Jahres verboten.
  
- (2) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch
  1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen und das Abstellen dieser Fahrzeuge,
  2. das Reiten,
  3. sportliche Betätigungen (Wandern, Joggen, etc.) und Vogelbeobachtungen
  4. das Zelten oder Lagern,
  5. das Mitführen von Hunden,
  6. das Lärmen, z. B. mit Tonübertragungsgeräten,
  7. das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen und sonstigen Flugkörpern,
  8. Feuer anzumachen oder zu betreiben.
  
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:
  1. den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten,
  2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf Acker- und Grünlandflächen, soweit nicht für Grundstücke Einzelvereinbarungen im Rahmen staatlicher Förderprogramme (z. B. Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm, Erschwernisausgleich, Agrarumweltmaßnahmen, Kulturlandschaftsprogramm) abgeschlossen sind und damit Sondervereinbarungen bestehen,
  3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
  4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
  5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz des Wiesenbrütergebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Donau-Ries erfolgt,
  6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wiesenbrütergebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
  7. den Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
  
- (4) Die Feststellung einer ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- und fischerei-wirtschaftlichen Nutzung trifft im Zweifelsfall die jeweilige Fachbehörde.

## **§ 4**

### **Befreiungen**

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Donau-Ries unter den Voraussetzungen des § 67 BNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzig-tausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung über das Betreten von Flächen der freien Natur zuwiderhandelt.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2028.

Donauwörth, den  
Landratsamt Donau-Ries

Stefan Rößle  
Landrat